

§ 2

Die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sind

- im Bezirk – der Bezirkstag,
- im Stadtkreis – die Stadtverordnetenversammlung,
- im Landkreis – der Kreistag,
- im Stadtbezirk – die Stadtbezirksversammlung,
- in der Stadt – die Stadtverordnetenversammlung,
- in der Gemeinde – die Gemeindevertretung.

§ 3

Die örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz.

§ 4

Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte, und zwar

- der Bezirkstag – den Rat des Bezirkes,
- die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises – den Rat der Stadt,
- der Kreistag – den Rat des Kreises,
- die Stadtbezirksversammlung – den Rat des Stadtbezirkes,
- die Stadtverordnetenversammlung – den Rat der Stadt,
- die Gemeindevertretung – den Rat der Gemeinde.

§ 5

(1) Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und der höheren Volksvertretungen sind für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich.

(3) Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, sind von den höheren Volksvertretungen aufzuheben, soweit sie nicht von den unteren Volksvertretungen selbst aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der höheren örtlichen Räte sind für die unteren Räte verbindlich.